

**Gebührenordnung  
für die Musikschule Erbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 27. Juni 2022 die Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erbach neu beschlossen.

**§ 1**

§ 1 Nr. 1 (Gebührenpflicht)

Der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Erbach erhebt beim Besuch der Musikschule ein Jahresentgelt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zu bezahlen ist. Maßgabe dabei ist, dass wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt wird.

1. Es gelten nachfolgenden Unterrichtsgebühren

	Dauer	jährlich	monatlich
1.1 Grundstufe Musikgarten (0-3 Jahre) Erlebnisraum Musik (3-4 Jahre) Musikalische Früherziehung (4-6 Jahre)	45 Minuten	366,00 €	30,50 €
1.2 Instrumental- und Gesangsunterricht			
1.2.1 Einzelunterricht	30 Minuten	1.008,00 €	84,00 €
	45 Minuten	1.428,00 €	119,00 €
1.2.2 Gruppenunterricht	45 Minuten		
Gruppe zu 2 Schülern		804,00 €	67,00 €
Gruppe zu 3 Schülern		588,00 €	49,00 €
Gruppe zu 4 Schülern		480,00 €	40,00 €
Gruppe ab 5 Schülern		378,00 €	31,50 €
1.2.3 Gruppenunterricht	60 Minuten	462,00 €	38,50 €
Gruppe ab 5 Schülern			
1.3 Ergänzungsfach ohne Belegung eines Hauptfachs		336,00 €	28,00 €

**§ 2**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft

Ausgefertigt

Erbach, den 16. Juli 2024

Achim Gaus, Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt,

der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

## § 1

2. **Erwachsenenzuschlag**  
Für Unterricht von Erwachsenen (ab 27 Jahre) wird ein Aufschlag von 30 % auf die für Schüler festgesetzten Entgelte erhoben.
3. **Benutzungsgebühren für Instrumente**
  - 3.1 Für die nach der Schulordnung von der Musikschule überlassenen Musikinstrumente wird eine monatliche Leihgebühr inkl. Versicherung in Höhe von 7,50 € festgesetzt.
  - 3.2 **Bereitstellungsgebühren für immobile Instrumente (Klavier)**  
Für die musikschuleigenen immobilen Instrumente (z.B. Klavier und Schlagzeug) wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 2,00 € festgesetzt.
4. **Gebührenermäßigung**
  - 4.1 **Geschwisterermäßigung**  
Werden Geschwister gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr  
für das 2. Kind um 25 %  
für das 3. Kind um 50 %  
ab dem 4. Kind um 75 %  
Geschwisterermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt.  
Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als 1. Kind immer derjenige Schüler, der den höchstbewerteten Unterricht belegt. Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.
  - 4.2 **Mehrfachermäßigung**  
Belegt ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach um 25 % auf 75 % des Unterrichts-entgeltes  
Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt der höchstbewertete Unterricht als 1. Unter-richtsfach. Die Mehrfachermäßigung wird ohne Antrag gewährt.
  - 4.3 **Sozialermäßigung**  
In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.
  - 4.4 **Musikvereinsermäßigung**  
Für Schüler, die zugleich aktives Mitglied eines Erbacher Musikvereines sind, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für den Instrumentalunterricht um 15 % auf 85 % des Un-terrichtsentgeltes
5. **Unterricht in Zeiten behördlicher Schließung**  
Für Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schlie-ßung der Musikschule gilt Folgendes:
  - a. Der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich wird über digitale Medien erteilt.

- b. In der Elementarstufe werden den Teilnehmer\*innen Unterrichtsinhalte per Mail und über Online-Tutorials zur Verfügung gestellt.
- c. Die Gebühren im Ensemble-, Orchester- und Ergänzungsbereich werden ausgesetzt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

## **§3 Verwaltungsgebühr**

Die Musikschule der Stadt Erbach erhebt eine einmalige Verwaltungsgebühr von 5,00 €). Diese Gebühr ist mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

1. Die Gebührenschuld entsteht am ersten Unterrichtstag.
2. Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheides, im Übrigen im Voraus am 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28. Juli 2005 mit Änderungen, zuletzt am 25. Juni 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, den 28. Juni 2022

gez. Gaus, Bürgermeister

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.